

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 16. Juli 2019

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Vorsitzender: Josef Singer

Anwesende:

Volkmar Reinalter

Stefan Abenthung

Mag. Nicole Ellinger

Lydia Holzmann

Martin Kiechl

Ulrich Prader

Raimund Sanoll

Mag. Michael Schallner

Armin Singer

Mag. Markus Sint

Mag. Andreas Winter

Michael Weiler

Sonja Haselwanter

Josef Payr

statt Simone Schmölz

statt Mag. Martina Leis

Entschuldigt:

Mag. Martina Leis

Simone Schmölz

Schriftführer: Tanja Jordan

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Kollaudierungsverfahren WVA u. KVA Moossenke, Anspruchsicherung durch Einbringung etwaiger Feststellungsklagen, Beratung und Beschlussfassung
5. ÖRK Götzens gesamt Ö/002/05/2017 und Dorfkern Ö/003/09/2018, Behandlung der eingelangten Stellungnahmen während der verkürzten Auflagefrist, Beratung und Beschlussfassung
6. Rainer Hans Peter, Ansuchen auf Ankauf von Grundflächen aus Gp. 1123/4 (Gemeinde Götzens) und Gp. 713/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Götzner Wald)
7. Neuerlassung Bebauungsplan - B35 - Geiersbühel - Reihenhausanlage Schwarz - Gp. 958/4 u.a. Beschlussfassung
8. Erschließung Geiersbühel - Übernahme in das Öffentliche Gut - Gp. 962 - Rainer - Beratung und Beschlussfassung
9. Wegabtretung / Erschließung Geiersbühel - Übernahme in das Öffentliche Gut - Gp. 958/4, 958/5 u.a. -Steiner, Gruber, u.a - Beratung und Beschlussfassung

10. Flächenwidmungsplanangelegenheit Brunnenfeld, Beratung und Beschlussfassung
11. Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/H zum Ortsteil Einethöfe - Beratung und Beschlussfassung
12. Wohnungsvergabe Projekt der NHT, Bachweg "Am Erlenwald" und 4 Zimmerwohnung Projekt NHT Burgstraße, Beratung und Beschlussfassung
13. Vergabe der Grundstücke am Schießstand - Beratung und Beschlussfassung
14. Bericht des Überprüfungsausschusses
15. Bericht zum Kontokorrentkredit
16. Sportverein Götzens, Antrag um Zustimmung des Gemeinderates auf Umbenennung des Stadionnamens in "Prolicht Arena"
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

3. Bericht des Bürgermeisters

Diskussion:

Bgm. Josef Singer berichtet dem Gemeinderat:

- dass voraussichtlich im September ein Nachtragsvoranschlag zur Beschlussfassung kommt
- beim Projekt Geiersbühel möchte Bgm. Josef Singer den Gemeindevorstand damit beauftragen zu entscheiden, ob nur ein Teil der alten Leitungen erneuert wird, oder alles neu, ob nur das 1. Stück für ca. 50.000,- bzw das Gesamtprojekt um 120.000,- umgesetzt wird (Straßenbeleuchtung, LWL, evtl. TIGAS-Mitverlegung, etc)
- dass er 5 Tiefbauarbeitenprojekte (Sanierung Krapfengasse, Straße bis zum Haus Rovagnati, Kreuzweg, Verlegung LWL bis zum Amt, Sanierung Schulgasse) ausschreiben hat lassen, von diesen 5 sind 2 budgetiert, vereinbart wurde, dass eine Streichung (Reduzierung) der Projekte möglich ist. Als Bestbieter ging die Firma Berger & Brunner hervor.
- Bzgl. dem Bauvorhaben von Schwarz Weiss Immobilien hat es eine Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht gegeben;

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

4. Kollaudierungsverfahren VVA u. KVA Moossenke, Anspruchsicherung durch Einbringung etwaiger Feststellungsklagen, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

RA Dr. Sallinger hat bei der Gemeindevorstandssitzung samt Listenführer über das bei der Wasserrechtsbehörde anhängige Kollaudierungsverfahren Moossenke, über den Stand der Verjährungsverzichterklärungen sowie über die bevorstehende erste Verhandlung zur Klage von Frau Arlt berichtet.

Beim Kollaudierungsverfahren wurde nun seitens der Gemeinde eine geotechnischer Sachverständiger aus Vorarlberg - DI Plankel bestellt. Dessen Auftrag es ist, das vorliegende geotechnische Gutachten des DI Marcher

auf seine Schlüssigkeit und Plausibilität zu prüfen. Weiters wurde von DI Mair Monika PLANSAN ein Sanierungsverfahren ausgearbeitet, dass gerade mit DI Marcher abgesprochen wird. Vor allem geht es hier noch um eine Pegelstands Messung, dessen Ausmaß und Dauer noch unbekannt ist. Nach finaler Abstimmung mit DI Marcher wird das Sanierungskonzept bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht. Weiters wird Dr. Sallinger in den kommenden 2 Wochen nochmals bei Dr. Nairz vorsprechen.

In Bezug auf die von den betroffenen Grundeigentümern Arlt, Volderauer, Dr. Ebner und Heim angemeldeten Schäden an deren Liegenschaften hat sich Dr. Sallinger bemüht von den ausführenden Baufirmen sowie vom Planer und Bauleiter eine Verjährungsverzichtserklärung einzuholen. Eine wenn auch eingeschränkte Erklärung liegt von Dr. Günther Egger im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung für DI Arming vor. Seitens der STRABAG vertreten durch AWZ Rechtsanwälte Dr. Altenweisel gibt es keine Rückmeldung. RA Dr. Kolar vertritt den Rechtsnachfolger der FA Durst. Hier gibt es auch noch keine Rückmeldung.

Antrag/Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, RA Dr. Michael Sallinger mit der Ausarbeitung und Vorbereitung von Feststellungsklagen, in Bezug auf die im Kollaudierungsverfahren zur WVA/KVA Moossenke angemeldeten Schäden betroffener Anrainer, gegenüber den bauausführenden Firmen STRABAG und dem Rechtsnachfolger der FA. Durst sowie dem Planer und Bauleiter DI Gerald Arming zu beauftragen. Die Einbringung der Klagen erfolgt erst nach entsprechender Berichterstattung durch RA Dr. Sallinger im Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

5. ÖRK Götzens gesamt Ö/002/05/2017 und Dorfkern Ö/003/09/2018, Behandlung der eingelangten Stellungnahmen während der verkürzten Auflagefrist, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatsitzung am 15.05.2019 wurden die während der Auflagefrist vom 26.03.2019 bis 24.04.2019 eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/02/2017 (Gesamt) und Ö/003/09/2018 (Dorfkern) behandelt. Weiters wurde der vorliegende Entwurf geringfügig geändert. Der Gemeinderat hat daher beschlossen diese Änderungen während der verkürzten Auflagefrist von 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Auflage erfolgte im Zeitraum vom 22.05.2019 bis 05.06.2019 lediglich im Umfang der Änderungen sowie in der Auflagefrist vom 21.06.2019 bis 05.07.2019 im gesamten Umfang. Die Auflage vom 21.06.2019 bis 05.07.2019 erfolgte mit dem Hinweis, dass sämtliche während der Auflagefrist 22.05.2019 bis 05.06.2019 eingelangten Stellungnahmen ihre Gültigkeit behalten.

Während der Auflagefrist vom 22.05.2019 bis 05.06.2019 sind Stellungnahmen von Frau Dr. Waltraud Balkanyi, Hugo-Wolf-Straße 1, 6020 Innsbruck, Fam. Peter und Elisabeth Kaserer vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Ganzer, Anichstraße 13, 6020 Innsbruck und der Firma SCHWARZWEISS Immobilien gmbh, Innsbruck, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wilfried Huber, Gerlosstraße 9, 6280 Zell am Ziller eingelangt. Während der Auflagefrist vom 21.06.2019 bis 05.07.2019 ist eine weitere Stellungnahme von Dr. Waltraud Balkanyi, Hugo-Wolf-Straße 1, 6020 Innsbruck eingelangt.

Zu diesen Einsprüchen liegt eine raumplanerische Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Mag. Klaus Spielmann vor. Sämtliche Einsprüche sowie die vorgenannte raumplanungsfachliche Stellungnahme wurden alle Gemeinderäten mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme vom 08.07.2019:

Anlass

Innerhalb der Auflagefrist vom 22.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 sowie vom 21.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/05/2017 und Ö/003/09/2018 wurden seitens Frau Dr. Waltraud Balkanyi, Hugo-Wolf-Straße 1, 6020 Innsbruck, Fam. Peter und Elisabeth Kase-

rer vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Ganzer, Anichstraße 13, 6020 Innsbruck und der Firma SCHWARZWEISS Immobilien gmbh, Innsbruck, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wilfried Huber, Gerlosstraße 9, 6280 Zell am Ziller Stellungnahmen eingebracht. Im Folgenden wird zu jenen Punkten Stellung genommen, die raumplanungsfachlich von Bedeutung sind.

Sachverhalt

1 Stellungnahmen Dr. Waltraud Balkanyi, vom 03.06.2019 und 03.07.2019

- Die Streichung der „Festlegung über höchstens drei oberirdische Geschoße“ in § 9 Abs. 4 lit. b Punkt III würde dazu führen, dass in einer kleinen ländlichen Gemeinde eine Bauhöhe und Stockwerksanzahl ermöglicht würde, die zum Zweck der Gewinnmaximierung von Bauträgern einem städtischem Bereich entspreche, was mit dem Ortsbild von Götzens unvereinbar sei.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Wie in der raumplanerischen Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/05/2017 und Ö/003/009/2018, vom 13.05.2019 (Entwurf 2. Auflage) erläutert, kann mit der abgeänderten Bestimmung einem der Ziele der Ortskernentwicklung, nämlich der Schaffung und Gestaltung einer ortskern-typischen, dichteren Bebauung weiterhin entsprochen werden.

Im Falle einer beabsichtigten Erhöhung der Geschoßanzahl über die mindestens erforderlichen zwei oberirdischen Geschoße hinaus, gilt als Beschränkung weiters die im Änderungsentwurf beabsichtigte Bebauungsvorgabe gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016 im Hinblick auf eine zusätzlich errichtete Nutzfläche von höchstens 300 m² bzw. eine Nutzflächendichte von höchstens 0,45.

Bei einer Höhenentwicklung über die mindestens erforderlichen zwei oberirdischen Geschoße hinaus erfolgt infolge auch eine Erhöhung der Nutzfläche, womit eine indirekte Beschränkung durch die oben erläuterte Bestimmung gegeben ist. Bebauungen, die diese Schwellenwerte überschreiten, sind ausschließlich auf Basis von entsprechenden, vom Gemeinderat zu erlassenden Bebauungsplänen möglich, sofern damit die Zielsetzungen zur Dorfkernentwicklung unterstützt werden.

Auf die übrigen Einwendungen in den Stellungnahmen von Dr. Waltraud Balkanyi, vom 03.06.2019, 19.04.2019 und 03.07.2019 wird unter Punkt 4.2 Stellung genommen.

2 Stellungnahme Fam. Peter und Elisabeth Kaserer vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Ganzer, Anichstraße 13, 6020 Innsbruck, vom 28.05.2019 bzw. 29.04.2019 und Stellungnahmen Dr. Waltraud Balkanyi, vom 19.04.2019, 03.06.2019 und 03.07.2019

- Das öffentliche Interesse für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sei nicht gegeben. Der von der Gemeinde initiierte kooperative Planungsprozess bezüglich Ortskerngestaltung stelle keinen wesentlichen Grund für eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im öffentlichen Interesse dar. Da sich nur ein begrenzter Teil der Bevölkerung an dem Planungsprozess beteiligt habe, sei dies nicht repräsentativ für alle Bewohner von Götzens.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Das öffentliche Interesse zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der ortsplanerischen Stellungnahme vom 15.3.2019 unter Punkt 4, Änderungsanlass und Punkt 5, Planungsablauf dargelegt. Das öffentliche Interesse liegt daher im Wesentlichen in der Schaffung von leistbarem Wohnraum und der Stärkung des Ortskerns von Götzens. Im Zuge des Planungsprozesses wurde der Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt sich zu beteiligen, wobei dieser Beteiligungsprozess nicht die Begründung für das öffentliche Interesse zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes darstellt.

- Die vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen gem. § 31 Abs. 5 TROG 2016 verknüpft mit der Anwendung der Vertragsraumordnung sei als Reglementierungsmaßnahme ein unverhältnismäßiger Eingriff in das verfassungs- und grundrechtlich besonders geschützte Eigentumsrecht.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Änderungsentwurf lediglich **die Prüfung der Anwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung** im Zuge von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. vor der Erlassung eines jeden Bebauungsplanes vorschreibt. Das Ziel ist zu prüfen, ob zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Anwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung notwendig ist. Es wird somit festgehalten, dass die Instrumente der Vertragsraumordnung im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. vor der Erlassung eines jeden Bebauungsplanes **nicht verpflichtend** zur Anwendung kommen.

- Die Einbeziehung der Gp 281/1 in den baulichen Entwicklungsbereich W02 sei willkürlich, da von der Gemeinde angenommen werde, dass das für das bereits bebaute Grundstück Gp 281/1 keine innere Erschließung vorliege. Die Einbeziehung der Gp 281/1 im Hinblick auf eine allfällige künftige Verkehrsentwicklung (in Richtung Brunnenfeld) wäre unsachlich. Es bestehe in der Gemeinde Götzens kein öffentliches Interesse und kein Bedarf an einer 12 m breiten Straße, insbesondere der Burgstraße. Für die Erweiterung der kerntypischen Nutzungen bestehe in diesem Bereich kein Bedarf.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Bei der Gp 281/1 handelt es sich um ein großflächiges Grundstück mit einem Flächenausmaß von rd. 2.630 m². Die Wohnbebauung in Form eines Einfamilienwohnhauses konzentriert sich auf den nördlichen Bereich des Grundstückes. Die Gp 281/1 wurde in den baulichen Entwicklungsbereich W02 und nicht in den östlich angrenzenden baulichen Entwicklungsbereich K01 einbezogen, da das Grundstück funktional und aufgrund der geringen Bebauungsdichte dem Brunnenfeld zuzuordnen ist. Wesentlich für die Einbeziehung in den Bereich W02 ist auch die geplante Verkehrserschließung des Brunnenfeldes, die von den Burgstraße im Osten über den südlichen Bereich der Gp 281/1 und weiter in Richtung Nordwesten führt und im Flächenwidmungsplan **rechtskräftig** als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Darstellung der geplanten Verkehrsmaßnahme Vk02 um eine geplante Straßenführung handelt, die im Zuge einer Detailplanung noch entsprechend an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Ansonsten wird auf die raumplanungsfachliche Stellungnahme zu den Einwendungen im raumplanerischen Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/05/2017 und Ö/003/09/2018 vom 15.3.2019, S. 47 verwiesen.

Auf die Einwendungen, welche die Änderungen des Flächenwidmungsplanes FÄ/041/11/2015 (nicht rechtskräftig) und FÄ/048/07/2016 betreffen, wird hier nicht Stellung genommen.

3 Stellungnahme Firma SCHWARZWEISS Immobilien gmbh (FN 432670f), vertreten durch Rechtsanwalt Rechtsanwalt Mag. Wilfried Huber, Gerlosstraße 9, 6280 Zell am Ziller, vom 24.07.2017 bzw. 11.06.2019 inkl. Beilagen (Gutachten DI Martin Schönherr vom 16.01.2018; Protokoll Verhandlung vom 24.04.2018; Gutachten DI Martin Schönherr vom 22.05.2018; Antrag auf Überprüfung der Bausperrenverordnung an den Verfassungsgerichtshof vom 18.06.2018)

- a) Der Einschreiter weist darauf hin, dass mit den geplanten Maßnahmen die Bebauung von Grundstücken und die Verwertung des geschaffenen Wohnraumes in jeglicher Sicht einschränkend und bindend seien. Über den Bebauungsplan und die Vertragsraumordnung könne die Bebauung gesteuert und die Verkaufspreise diktiert und die Käuferstruktur vorgegeben werden. Es liege auf der Hand, dass die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Minderung des ortsüblichen Verkehrswertes der Grundstücke in der Gemeinde Götzens bewirken. Der Einschreiter weist weiters darauf hin, dass die Festlegung im geplanten § 9 Abs 4 der Verordnung, wonach – unabhängig von der Grundstücksgröße - die neu errichtete Nutzfläche 300 m² nicht übersteigen darf, sei völlig willkürlich und offenbar auf Einzelfälle abgestimmt.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Mit den geplanten Maßnahmen und Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen jedenfalls keine Fixierung der Grundstückspreise oder Vorgaben zur Käuferstruktur. Es ist aber Aufgabe der Gemeinde entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den im TROG definierten Zielen der örtlichen Raumordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ein zentrales Ziel dabei ist die Vorsorge für ausreichend Flächen zur Befriedigung

des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen (vgl. § 27 Abs. 2 lit. b TROG 2016). Dieses Ziel kann nicht durch eine einzige Maßnahme erreicht werden, sondern ist durch verschiedene aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören u.a. die Festlegung von Vorbehaltsflächen für den geförderter Wohnbau, die Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen und die konsequente Anwendung der Vertragsraumordnung.

Bei der Festlegung des Schwellenwertes für die höchstzulässige Nutzfläche von 300 m² wurde auf die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wohnnutzfläche der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie zurückgegriffen. Die Definition der Wohnnutzfläche entspricht im Wesentlichen jener des Tiroler Raumordnungsgesetzes. Im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie beträgt die förderbare Nutzfläche pro Wohnung mindestens 30 m² und höchstens 150 m². Hinsichtlich der 300 m² wäre somit in Anlehnung an diese Richtwerte je nach Wohnungsgröße die Errichtung von zwei bis zehn Wohneinheiten möglich, sofern die Nutzflächendichte von 0,45 nicht überschritten wird.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass seitens des Landesgesetzgebers im Rahmen der Errichtung von Hofstellen ebenfalls eine reine Wohnnutzfläche von höchstens 300 m² festgelegt ist.

- b) Als Begründung für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden dehnbare und nicht definierte Begriffe wie „angemessene Preise“ und „Leistbarkeit“ angeführt. Aus der Sicht des Einschreiters blockiere die Gemeinde das Wohnbau-Projekt der Firma SCHWARZWEISS Immobilien GmbH (Gp 1171/2 KG Götzens), wodurch jedenfalls 15 Wohnungen längst gebaut und an die neuen Eigentümer übergeben hätten werden können. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht werde dieses Projekt vom Sachverständigen in jeder Hinsicht als gesetzeskonform und zweckmäßig beurteilt.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme:

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten „angemessene Preise“ und „Leistbarkeit“ wird auf die Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung im § 27 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 verwiesen. Gem. § 27 Abs. 2 lit. d ist das Ziel der Örtlichen Raumordnung insbesondere die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere **zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen**, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33. Diese Ziel der örtlichen Raumordnung wird auch im Zuge der angestrebten Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als Zielsetzung unter **§ 2 Punkt 3) der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept** aufgenommen, um die Relevanz für die Siedlungsentwicklung in Götzens zu bekräftigen. Weiters ist das Ziel der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 lit. b hinzuweisen, das wie folgt lautet: die Ausweisung ausreichender Flächen zur **Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen** und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum (§ 31a) gegebenen Bedarf.

Hinsichtlich des Verfahrens bezüglich des Bauvorhabens auf Gp 1171/2 KG Götzens und die damit in Verbindung stehende Bausperrenverordnung vom 13.06.2017 wird auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, Gzl. V 35/2018-16, vom 13.06.2019 verwiesen. Darin wird u. a. festgestellt, dass gem. § 27 Abs. 2 lit. b TROG 2016 als Ziel der örtlichen Raumplanung unter anderem auch die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung "zu leistbaren Bedingungen" genannt wird. Die Bezugnahme in § 1 zweiter Absatz der Bausperrenverordnung vom 13.06.2017 auf "Richtlinien und Schwellenwerte der Tiroler Wohnbauförderung" konkretisiert laut Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dieses Kriterium in einer der Auslegung zugänglichen Weise, indem sie an die – jeweils maßgeblichen – Richtlinien und Schwellenwerte nach dem Tiroler Wohnbauförderungsrecht anknüpft (siehe zur Unterscheidung von Verweisungen und tatbestandlichen Anknüpfungen etwa VfSlg. 12.384/1990, 18.101/2007).

Zusammenfassung

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergibt sich aus den vorgebrachten Stellungnahmen kein weiterer Änderungsbedarf zur beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Diskussion:

keine Diskussion

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag, die während der verkürzten Auflagefrist von 22.05.2019 bis 05.06.2019 sowie die während der 2. verkürzten Auflagefrist vom 21.06.2019 bis 05.07.2019 eingelangten Stellungnahmen von Frau Dr. Waltraud Balkanyi, Hugo-Wolf-Straße 1, 6020 Innsbruck, Fam. Peter und Elisabeth Kaserer vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Ganzer, Anichstraße 13, 6020 Innsbruck und der Firma SCHWARZWEISS Immobilien gmbh, Innsbruck, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wilfried Huber, Gerlosstraße 9, 6280 Zell am Ziller abzuweisen und die vorliegende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö/002/05/2017, Ö/003/09/2018 (Änderungsplan vom 14.03.2019 inkl. Planzeichenerklärung, Verordnung vom 13.05.2019) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

mit 10 Ja- und 5 Nein-Stimmen (Armin Singer, Martin Kiechl, Sonja Haselwanter, Ulrich Prader, Mag. Markus Sint) angenommen

6. Rainer Hans Peter, Ansuchen auf Ankauf von Grundflächen aus Gp. 1123/4 (Gemeinde Götzens) und Gp. 713/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Götzner Wald)

Sachverhalt:

Hans Peter Rainer hat mit Eingabe vom 24.06.2019 bei der Gemeinde Götzens um den Erwerb von Grundflächen aus der Gp. 1123/4 und 713/1 angesucht. Bei den Grundflächen handelt es sich Großteils um Hangflächen zum bestehenden Mühleiten-Weg hin. Seine Grundstücke Gp. 1097 und 1092 grenzen unmittelbar im Norden an. Sogin wäre die Errichtung eines Erdkellers für Kartoffel möglich. Die Teilfläche sollen zum Preis von € 7,-/m² verkauft werden.

Antrag/Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag aus dem Grundstück Gp. 1123/4 (Gemeinde Götzens) eine Teilfläche von 200 m² und aus dem Grundstück Gp. 713/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Götzner Wald) eine Teilfläche von 160 m² an Herrn Rainer Hans Peter, Ostergasse 17, 6091 Götzens zum Preis von € 7,-/m², d.s. insgesamt € 2.520,- zu verkaufen. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Verkauf und der grundbücherlichen Einverleibung entstehende Aufwendungen und Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

7. Neuerlassung Bebauungsplan - B35 - Geiersbühel - Reihenhausanlage Schwarz - Gp. 958/4 u.a. Beschlussfassung

Sachverhalt vom 21.02.2019:

Die Grundstücke Gp 961/2, 958/4 und 958/5 im Bereich Geiersbühel wurden verkauft. Der Käufer plant nun diese Parzellen neu aufzuteilen und mit einer Reihenhausanlage mit 3 Einheiten zu bebauen. Da aufgrund dem vorliegenden Planungskonzept an den innen liegenden Grundstücksgrenzen zusammengebaut wird, erfolgt die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans mit der besonderen Bauweise. Die Planung orientiert sich am umgebenden Baubestand.

Aufgrund der festgelegten besonderen Bauweise mit der Fixierung des Höchstausmaßes der Haupt- und Nebengebäude ist die maximale Ausnutzung der Gebäude vorgegeben. Die Dichtebeschränkung erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan über die Festlegung einer Nutzfläche höchst, die im gesamten Planungsbereich gilt.

Sachverhalt vom 24.04.2019:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 die Neuerlassung des Bebauungsplanes – B 35 – Geiersbühel – Reihenhausanlage Schwarz beschlossen. Der Bebauungsplan lag im Zeitraum vom 25.02.2019 bis zu 27.03. 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der Auflagenfrist gingen keine Stellungnahmen ein. Bei dieser Sitzung wurde beschlossen, dass während der Auflagefrist die Vereinbarung hinsichtlich der Wegerschließung, sowie die Einräumung eines Umkehrrechts abzuschließen sei, sowie die grundbuchsfähige Übertra-

gung der restlichen Freilandflächen an die Hofstelle Prader durchgeführt werden muss.

Zur Beschlussfassung des Bebauungsplans B35 fehlt immer noch die grundbücherliche Sicherstellung der Grundabtretung an die Hofstelle Prader, daher werden dieser Tagesordnungspunkt sowie T.O. 11 und T.O. 12 vertagt.

Sachverhalt vom 16. Juli 2019:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 die Auflage des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan B35 – Geiersbühel – Schwarz, Gp. 961/2, 958/4, 958/5 (neu formiert) beschlossen. Innerhalb der Auflagefrist erfolgten keinerlei Einwendungen. Weiters liegen nun sämtliche Unterschriften zur Wegabtretung im Bereich der Gp. 962 (Rainer Hans Peter) und dem künftigen Grundeigentümer der Grundstücke Gp. 961/2, 958/4, 958/5 vor.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag den vorliegenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B 35 Geiersbühel – Schwarz, Gp. 961/2, 958/4, 958/5 (neu formiert), zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen von 25.02.2019 bis 26.03.2019, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

<p>8. Erschließung Geiersbühel - Übernahme in das Öffentliche Gut - Gp. 962 - Rainer - Beratung und Beschlussfassung</p>

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag gemäß vorliegenden Teilungsplan der Necon ZT KG GzI. 5517-4 vom 04.04.2019 aus Grundstück Gp. 962 (Hans Peter Rainer) das Trennstück 1 im Ausmaß von 35 m² zum Preis von € 65,40/m² d.s. insgesamt € 2.289,00 zu erwerben und diese Teilfläche lastenfrem in das öffentliche Gut der Gemeinde Götzens Gp. 964/8 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

<p>9. Wegabtretung / Erschließung Geiersbühel - Übernahme in das Öffentliche Gut - Gp. 958/4, 958/5 u.a. -Steiner, Gruber, u.a - Beratung und Beschlussfassung</p>

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag gemäß vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Trigonos GZ: 275/2018 GT A vom 16.07.2019 aus Grundstück Gp. 958/4 das Trennstück 1 im Ausmaß von 13 m², aus Gp. 958/5 das Trennstück 4 im Ausmaß von 19 m² und aus Gp. 961/2 das Trennstück 8 im Ausmaß von 17 m² zum Preis von € 65,40/m² d.s. insgesamt 49 m² zum Preis von € 3.204,60 zu erwerben und diese Teilflächen lastenfrem in das öffentliche Gut der Gemeinde Götzens Gp. 964/8 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

<p>10. Flächenwidmungsplanangelegenheit Brunnenfeld, Beratung und Beschlussfassung</p>

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.12.2015 die Flächenwidmungsplanänderung Brunnenfeld II, FÄ/041/11/2015 beschlossen. Derzeit behängt noch das Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde der Aufsichtsbehörde ein verkehrstechnisches Gutachten vorgelegt. Dieses begrenzt die möglichen Einheiten, welche über die Franz-Singer-Straße erschlossen werden können. Weiters stehen die Verträge mit den Grundeigentümern kurz vor dem Abschluss. Aufgrund des unerwarteten Ablebens von Herrn Freund Johann sowie zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise fand eine Besprechung

bei der Raumordnungsabteilung des Landes mit Dr. Hollmann statt. Dieser stützt sich auf das verkehrstechnische Gutachten und verlangt einen Nachweis der Anordnung der 26 Wohneinheiten. Die Ausarbeitung dieses Nachweises wurde bereits an den Raumplaner in Auftrag gegeben. Weiters wird sich aufgrund des Ablebens von Herrn Freund eine vertragliche Einigung verzögern.

Es besteht nun die Möglichkeit im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahren eine Teilgenehmigung zu beantragen. Dies bedeutet, dass der Widmungsbeschluss vom 22.12.2015 in seinem gesamten Umfang aufrecht bleibt und vorerst nur über, die vom Gemeinderat festzulegenden Grundstücke, eine Genehmigung erfolgt. Die weiteren Grundstücke können dann einer Genehmigung zugeführt werden, wenn die erforderlichen Infrastrukturen hergestellt und die privatrechtlichen Verträge abgeschlossen sind.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Singer stellt den Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung zum anhängigen Flächenwidmungsplanverfahren Brunnenfeld II, FÄ/041/11/2015, genehmigt in der Gemeinderatsitzung vom 22.12.2015, einen Antrag auf Teilgenehmigung hinsichtlich der Grundstücke 249, 251, 244 und der Teilflächen 245/3, 240/1, 240/6, 234, 233 sowie der Grundstücke 236 und 280 einzubringen.

Die in der Gesamtwidmung FÄ/041/11/2015 vorgesehenen Grundstücke Gp. 253 und Teilfläche der Gp. 192/2 werden bis zur Herstellung der erforderlichen Infrastrukturen sowie dem Abschluss entsprechender privatrechtlicher Verträge von der Widmungsgenehmigung ausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

mit 9 Ja-, 5 Nein-Stimmen (Armin Singer, Martin Kiechl, Sonja Haselwanter, Ulrich Prader, Mag. Markus Sint) und 1 Enthaltung (Bgm. Josef Singer) angenommen.

11. Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/H zum Ortsteil Einethöfe - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In Richtung Einethöfe soll folgende Verordnung erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Götzens aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.07.2019 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Auf der Straße Richtung Einethöfe wird gemäß beiliegendem Ordnungsplan, Maßstab 1:500, Plan-NR.: GEM-002

vom Ortsende Götzens Geiersbühel, nordöstliche Ecke der Grundparzelle Gp. 981, bis zum Beginn des Weilers Einethöfe in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

Der angeführte Ordnungsplan sowie das dazugehörige Verkehrszeichenverzeichnis bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch Aufstellung der aus beigefügten Ordnungsplan ersichtlichen Straßenverkehrszeichen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenverwalter zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

Josef Singer

angeschlagen am:	17.07.2019
abzunehmen am:	01.08.2019
abgenommen am:	

Diskussion:

Sonja Haselwanter fragt nach, ob die Fahrverbotstafeln im Bereich der Feldzufahrten (neues Wegenetz) noch angebracht werden? Bgm. Singer informiert, dass Fahrverbote nur durch die Bezirkshauptmannschaft erlassen werden können, nach Abschluss des Grundzusammenlegungsverfahrens wird ein Mitarbeiter von der BH – Abteilung Verkehr das Gebiet beurteilen und die erforderlichen Verbote erlassen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h vom Ortsende Götzens Geiersbühel, nordöstliche Ecke der Grundparzelle Gp. 981 bis zum Beginn des Weilers Einethöfe in beiden Fahrtrichtungen, gemäß Verordnungsplan Nr. GEM-002 samt dazugehörigen Verkehrszeichenverzeichnis zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

12. Wohnungsvergabe Projekt der NHT, Bachweg "Am Erlenwald" und 4 Zimmerwohnung Projekt NHT Burgstraße, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bei seiner letzten Sitzung am 03.07.2019 Zuweisungen für das Projekt der NHT am Erlenwald vorgenommen.

Aufgrund von zwei Absagen waren gegenüber den anderen Wohnungswerbern die Tops auf deren Erstwunsch bzw. nach deren Wunschreihenfolge anzupassen. Daraus ergibt sich nun folgende neue Vergabe:

Top Nr.	Lage	Zimmer	Größe	Zuweisung an
1	EG	3	81,5	Angerer Karina
2	EG	2	57,6	
3	EG	2	52,30	Milutinovic Gordana
4	EG	3	75,24	Fergoug Khemisti
5	1.OG	3	82,12	Nott Julia
6	1.OG	3	77,33	Lazic Ruza
7	1.OG	2	52,30	Plattner Gabriele
8	1.OG	3	75,92	
9	2.OG	3	82,12	Feichtinger Nicole
10	2.OG	3	77,33	Draschl Karin
11	2. OG	3	86,03	Resch Nora

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag nachfolgende Zuweisungsvorschläge zu genehmigen:

Top Nr.	Lage	Zimmer	Größe	Zuweisung an
1	EG	3	81,5	Angerer Karina
2	EG	2	57,6	
3	EG	2	52,30	Milutinovic Gordana
4	EG	3	75,24	Fergoug Khemisti
5	1.OG	3	82,12	Nott Julia
6	1.OG	3	77,33	Lazic Ruza
7	1.OG	2	52,30	Plattner Gabriele
8	1.OG	3	75,92	
9	2.OG	3	82,12	Feichtinger Nicole
10	2.OG	3	77,33	Draschl Karin
11	2.OG	3	86,03	Resch Nora

bzgl. der 4-Zimmer-Wohnung (Projekt NHT Burgstraße) und der noch offenen Wohnungen „Am Erlenwald“ bittet er um Übertragung an den Gemeindevorstand.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

13. Vergabe der Grundstücke am Schießstand - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 beschlossen, die Grundstücke am Schießstand an die zehn Erstgereihten der Wohnungswerberliste auszuschreiben.

Am 20.05.2019 fand eine gemeinsame Besprechung mit den erstgereihten Wohnungswerbern statt. Bei diesem Termin wurden nochmals die Eckdaten der Vergabekriterien erklärt sowie die Forderungen der Gemeinde (Bestätigung Wohnbauförderungswürdigkeit, Finanzierungszusage in Höhe von € 400.000,--) mitgeteilt. Den Interessenten wurde eine Frist bis Ende Juni zur Vorlage der geforderten Unterlagen eingeräumt. Aus den Rückmeldungen ergibt sich folgende Zuweisung:

Grundstück 1: Kaiser Thomas

Grundstück 2: Mag. Michael Schallner

Grundstück 3: Grbac-Chrobatzek Teresa

Grundstück 4: Muftic Rusmir

Grundstück 5: Schmölz Julia

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag nachfolgende Grundstücksvergabe am Schießstand zu genehmigen:

Grundstück 1: Kaiser Thomas

Grundstück 2: Mag. Michael Schallner

Grundstück 3: Grbac-Chrobatzek Teresa

Grundstück 4: Muftic Rusmir

Grundstück 5: Schmölz Julia

Abstimmungsergebnis:

mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Mag. Michael Schallner) angenommen

14. Bericht des Überprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Stefan Abenthung, Obmann des Überprüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat die Niederschrift der Kasaprüfung vom 9. Juli 2019 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

15. Bericht zum Kontokorrentkredit

Sachverhalt:

Bgm. Josef Singer informiert den Gemeinderat, dass der Kontokorrentkredit zum 15.07.2019 - € 352.629,33 beträgt.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

16. Sportverein Götzens, Antrag um Zustimmung des Gemeinderates auf Umbenennung des Stadionnamens in "Prolicht Arena"

Sachverhalt:

Der SV Götzens hat am 2. Juli 2019 ein Ansuchen an den Gemeinderat eingebracht. In diesem Ansuchen bittet der SV Raiba Götzens für vorerst 3 Jahre um Umbenennung von Sportzentrum Götzens auf Prolicht Arena. Die erforderlichen Arbeiten werden in Eigenleistung erbracht. Für die Gemeinde Götzens entstehen keine Kosten.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag dem Ansuchen des SV Raiba Götzens um zeitlich begrenzte Namensänderung von Sportzentrum Götzens auf Prolicht Arena zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Diskussion:

- Josef Payr bittet aufgrund der vielen Radfahrer auf die Götzner Alm um Anbringung eines Spiegels, im Kurvenbereich – oberhalb dem Haus Götzner Berg 1.
- Raimund Sanoll regt an, ob am Josef-Abenthung-Weg / Abzweigung Götzner Alm bitte ein Verkehrsspiegel angebracht werden könnte, aufgrund der Garage von Riedl Walter müsse man sehr weit in den Kreuzungsbereich einfahren;
- Stefan Abenthung bittet darum, dass Thomas Leitner die alten Bahnschweller am Weg zur Götzner Alm beseitigt.
- Sonja Haselwanter fragt nach, ob ab Herbst für die NMS Kinder aus den Elnethöfen wieder ein Schülertaxi fährt.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer